

# **RICHTLINIEN DER STADT NIDDATAL ZUR FÖRDERUNG KULTURELLER VERANSTALTUNGEN IN NIDDATAL**

1. Die Stadt Niddatal fördert durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kulturelle Veranstaltungen.
2. Förderungswürdige kulturelle Veranstaltungen können sein:  
  
Film- oder Theateraufführungen, Musikveranstaltungen, Dichterlesungen, Ausstellungen, die eine wesentliche Bereicherung des gewohnten öffentlichen kulturellen Angebotes in Niddatal darstellen und einen entsprechenden finanziellen Aufwand erfordern, der über das übliche Maß hinausgeht.
3. Zielpublikum der zur fördernden kulturellen Veranstaltungen ist in erster Linie die Niddataler Bevölkerung.
4. Die Organisation der kulturellen Veranstaltungen muß vom Antragsteller übernommen werden. Der Organisator ist verpflichtet, für eine angemessene Selbstbeteiligung an den Kosten (z.B. durch Erhebung von Eintrittsgeldern) zu sorgen und einen detaillierten Kostennachweis zu erbringen. Der Zuschuss der Stadt Niddatal soll der Defizitabdeckung dienen, wobei die Höhe des Zuschusses jeweils festzulegen ist.
5. Berechtigt zum Erhalt von Zuschüssen sind Niddataler Einzelpersonen, Organisationen, Verbände und Vereine, die die Trägerschaft über kulturelle Veranstaltungen übernehmen. Ausgeschlossen sind politische Parteien und Wählergruppen.
6. Ein Zuschuss wird jedem Veranstalter nur einmal im Jahr gewährt.
7. Wird eine Veranstaltung geplant und hierzu eine finanzielle Zuwendung von der Stadt Niddatal erwartet, hat der Veranstalter dies spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin unter Darlegung der kalkulierten Einnahmen und Ausgaben dem Magistrat der Stadt Niddatal mitzuteilen.
8. Ein Zuschuss wird grundsätzlich erst nach der Veranstaltung bewilligt und ausgezahlt. Der Zuschuss beträgt höchstens die Höhe des für die Veranstaltung nachgewiesenen Defizits, jedoch maximal 1.500,00 DM; ab 01.01.2002 EUR 800,00.  
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
9. Anträge auf Bezuschussung sind an den Magistrat der Stadt Niddatal zu richten. Dieser prüft die Anträge und entscheidet.  
Der Ausschuß für Soziales, Sport und Kultur ist über die Beschlüsse des Magistrates zu unterrichten.
10. Die Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 30.06.1995 außer Kraft.

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal hat vorstehende Richtlinien am 23.01.2001 beschlossen. Sie sind damit am 23.01.2001 in Kraft getreten.

Niddatal, den 23.01.2001

Der Magistrat der Stadt Niddatal

(Martin)  
Bürgermeister